

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Margit Mohr, Frank Puchtler, Jens Guth, Günther Ramsauer, Heiko Sippel, Anne Spurzem und Fredi Winter (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Wahlen der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat der Sparkassen gemäß der neuen Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter –

Die **Kleine Anfrage 2569** vom 11. November 2009 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Novellierung des Sparkassengesetzes haben die Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat der Sparkassen und bei der Landesbausparkasse das volle Mitbestimmungsrecht erhalten.

Der Landtag hat das Gesetz mit den entsprechenden Änderungen in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 mit den Stimmen der SPD beschlossen. Die Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – wurde durch Verordnung vom 6. Februar 2009 geändert.

Jede Vertretung der Träger der Sparkasse bestätigt zudem die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter in der Reihenfolge der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl im Wege der Einzelwahl. Bestätigt ist, wer von jeder Vertretung der Träger der Sparkasse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt worden ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sind die gerade abgeschlossenen Wahlen der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen, die von den wahlberechtigten Beschäftigten gewählt werden, nach Anwendung der neuen Bestimmungen der Sparkassenwahlordnung verlaufen?
2. Wie sind die Bestätigungswahlen gemäß der neuen Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – durch die Vertretung der Träger der Sparkassen verlaufen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die nach der geänderten Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – gemachten Erfahrungen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Mit dem 10. Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2008 ist das Stimmrecht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsrat von Sparkassen mit Beginn der neuen Amtszeit nach der Kommunalwahl im Juni 2009 eingeführt worden. Dieses Stimmrecht war mit Blick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1994 nur über den Weg eines zweistufigen Wahlverfahrens (sog. Doppelwahl) zu erreichen.

Auf der ersten Stufe wählen die Sparkassenbeschäftigten zunächst in geheimer und unmittelbarer Wahl die Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter und deren Stellvertreterinnen und -vertreter. Ergebnis dieser Wahl ist eine Vorschlagsliste für die auf der zweiten Stufe stattfindende Bestätigungswahl. Die Bestätigungswahl durch die Vertretung des Trägers der Sparkasse setzt für eine hinreichende demokratische Legitimation die Möglichkeit voraus, dass der Träger die Personen der Vorschlagsliste auch ablehnen kann. Hierzu wird im Regelfall keine Veranlassung bestehen.

Das Doppelwahlverfahren ist bei allen 26 rheinland-pfälzischen Sparkassen vollzogen worden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Nach der o. g. Umfrage liegen keine Erkenntnisse über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen der Sparkassenbeschäftigten zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Bestätigungswahl vor.

Zu Frage 2:

Bei den Bestätigungswahlen ist bei einer Sparkasse ein Verfahrensfehler aufgetreten. Grund hierfür war, dass die Bestätigungswahl nicht in der Reihenfolge der Vorschlagsliste vorgenommen wurde. Die Vertretung des Trägers ist in diesem Zusammenhang auch inhaltlich von der Vorschlagsliste abgewichen. Die Bestätigungswahl wurde am 23. November 2009 wiederholt und nach den Erkenntnissen der Landesregierung ohne Verfahrensfehler durchgeführt. Die Vertretung dieses Trägers ist sowohl bei der ersten Bestätigungswahl als auch bei der Wiederholungswahl inhaltlich von der Vorschlagsliste abgewichen.

Zu Frage 3:

Das neue Doppelwahlverfahren wurde in der Praxis insgesamt gut angenommen und umgesetzt.

Hendrik Hering
Staatsminister